

MD-64-1 und 3/90

Wien, 12. Februar 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Ausübung der Psycho-  
therapie (Psychotherapiegesetz);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	4. Ge. 9. 90
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt:	19. FEB. 1990 <i>quo</i>

*A. Jandl*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**  
Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
Telefonnummer **40 00-82125**

**MD-64-1 und 3/90****Wien, 12. Februar 1990****Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Ausübung der Psycho-  
therapie (Psychotherapiegesetz);  
Stellungnahme**

zu Zl. 61.103/51-VI/13/89

**An das  
Bundeskanzleramt**

Auf das Schreiben vom 27. Dezember 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf die aus der Beilage ersichtliche Stellungnahme bekanntzugeben.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage

**Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor**

Beilage zu  
MD-64-1 und 3/90

## S T E L L U N G N A H M E

Der vorliegende Entwurf zielt auf die Regelung der Voraussetzungen zur Ausübung der Psychotherapie und die Einführung der neuen Berufsgruppe "Psychotherapeuten" ab. Nach den Erläuterungen soll er auch zur Verbesserung der Situation der psychotherapeutischen Versorgung führen.

Die Regelung der Voraussetzungen zur Ausübung der Psychotherapie ist zu begrüßen. Es wird in geeignet scheinender Form sichergestellt, daß entsprechend ausgebildete nichtärztliche Psychotherapeuten ebenfalls zur Ausübung der Psychotherapie zugelassen werden.

Damit wären die jahrelange Auseinandersetzung und die Regelung des Zugangs zur Ausbildung und der Anwendung der Psychotherapie beendet.

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Erläuterungen enthält der Entwurf keine solchen Regelungen, von denen eine Verbesserung der Versorgungssituation jener Gruppen erwartet werden kann, bei denen aus Krankheitsgründen ein besonders dringlicher Psychotherapiebedarf besteht. Sowohl die Bestimmungen betreffend die Ausbildung, als auch jene betreffend die Anwendung der Psychotherapie berücksichtigen die Situation (schwer) erkrankter Menschen nicht bzw. nur in unzureichender Weise. Es ist u.a. darauf hinzuweisen, daß der Begriff "Psychiatrie" im Entwurf an keiner einzigen Stelle angesprochen wird. Da das Gesetz damit ausschließlich die Tätigkeit der Psychotherapeuten und in keinem Abschnitt die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung oder gar eine Versorgungsverpflichtung regelt, sollte es unbedingt als "Psychotherapeutengesetz" bezeichnet werden. Dadurch soll auch klargestellt werden, daß Regelungen zur Sicherstellung der Versorgung nicht Gegenstand dieses Gesetzes und damit noch ausständig sind.

- 2 -

Aus dem Gesamtkonzept des Entwurfs läßt sich nicht eindeutig erkennen, ob und in welcher Form Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie (Neurologie und Psychiatrie) in Hinkunft Psychotherapie ausüben dürfen. Es sind hier mehrere Möglichkeiten denkbar:

a) Der Facharzt für Psychiatrie und Neurologie bleibt - ohne Änderung in seiner Ausbildung - neben dem Psychotherapeuten berechtigt, Psychotherapie auszuüben.

b) Der Facharzt für Psychiatrie und Neurologie hat sich, um psychotherapeutisch tätig zu sein, voll den Ausbildungsvorschriften des Entwurfes zu unterwerfen.

c) Für die Ausübung der Psychotherapie durch Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie wäre eine verkürzte Ergänzungsausbildung nach dem Psychotherapiegesetz erforderlich.

d) In die arztrechtlichen Ausbildungsvorschriften zum Facharzt für Psychiatrie und Neurologie werden zusätzliche Inhalte aufgenommen, die eine verbesserte Qualifikation zur Ausübung der Psychotherapie sicherstellen.

Dieses Problem muß im Gesetzentwurf unbedingt gelöst werden, wobei je nach Wahl der Lösung entsprechende Übergangsbestimmungen und ergänzende Regelungen und Klarstellungen erforderlich sind. Sollte aber die Anwendung der Behandlungsmethode Psychotherapie tatsächlich nur mehr den Angehörigen der neuen Berufsgruppe zustehen, besteht die Gefahr, daß eine therapeutische Methode, die immer mehr als integrierter Bestandteil von umfassenden Behandlungen angewendet wird, im Bereich des Gesundheitswesens desintegriert wird. Vor allem in der Behandlung kranker Menschen im engeren Sinn (psychisch Kranke, Suchtkranke, psychosomatisch Kranke) läßt sich dadurch eine drastische Verschlechterung der Versorgungssituation befürchten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes angemerkt:

Zu § 1 Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, in den Zeilen 4 und 5 die Worte "psycho-

- 3 -

sozial oder auch psychosomatisch bedingten" zu streichen. Aus der medizinischen Praxis sind diese Abgrenzungen weder gerechtfertigt, noch notwendig und oft auch gar nicht möglich.

Zu § 1 Abs. 2:

Wie bereits in den grundsätzlichen Ausführungen angeführt wurde, geht aus dem Entwurf nicht klar hervor, daß Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie ohne Ausbildung nach dem Gesetzentwurf weiterhin psychotherapeutisch tätig sein dürfen. Dies sollte klargestellt werden.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Es scheint sehr unwahrscheinlich, daß innerhalb von 150 Stunden ein so weiter Einblick in die Medizin möglich ist, daß gerade bei der schwierigen Patientengruppe der Psychosomatiker ernste Erkrankungen diagnostiziert und der entsprechenden Behandlung durch einen Arzt zugeführt werden können, wie dies im § 17 Abs. 1 vorgesehen ist.

Zu den §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 6 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1:

Mit diesen Bestimmungen werden für eine weitere Berufsgruppe Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, als Ausbildungsstätten für das Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen vorgesehen. Daher wird die Ausbildung der Psychotherapeuten für die Träger dieser Einrichtungen mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden sein. In den gegenständlichen Gesetzentwurf wäre daher eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die finanziellen Mittel, die von den Trägern für die Ausbildung von Psychotherapeuten aufgewendet werden, vom Bunde abzugelten sind. Weiters ist die Aufgabenaufteilung zwischen den psychotherapeutischen Ausbildungsvereinen und den Trägern bei der Organisation und Durchführung des Praktikums noch ungeklärt. Überdies bedürfen das Rechtsverhältnis zwischen den Aus-

- 4 -

zubildenden und den Rechtsträgern und die Fragen der Haftung sowie der Sozialversicherung einer Regelung.

Zu den §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 2:

Nach der verfahrensrechtlichen Terminologie sollte an Stelle des Wortes "Anmeldung" der Begriff "Ansuchen" gesetzt werden.

Zu § 5 Abs.1:

Der praktische Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums wird in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens absolviert, wobei diese Einrichtungen in eine Liste des Psychotherapiebeirates aufgenommen werden. Unklar ist, ob vorher die Zustimmung dieser Einrichtungen eingeholt wird oder ob diese Einrichtungen ohne weiteres in die Liste aufgenommen werden und damit zur Durchführung des Praktikums verpflichtet werden. Eine "Zwangsverpflichtung" wird jedenfalls abgelehnt.

Zu § 7 Abs. 1:

Es wäre zu überlegen, ob es vertretbar ist, diese Ausbildung ausschließlich privaten Vereinen zu überlassen. Es könnten dafür auch durchaus öffentliche Einrichtungen geeignet sein.

Zu § 10 Abs. 1:

Es sollte nochmals überdacht werden, ob es ausreichend ist, lediglich die Ablegung der Reifeprüfung als bildungsrelevantes Mindestanforderung für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorzusehen. Es darf in Frage gestellt werden, daß ein Maturant ohne weitere Ausbildung oder entsprechende Berufserfahrung die für die Ausbildung erforderliche Reife aufweist.

Zu § 15 Abs. 2:

Gegen diese Bestimmung werden aus fachspezifischen Gesichtspunkten

- 5 -

punkten insoweit schwerwiegende Bedenken vorgebracht, als es um die Offenbarung von Geheimnissen im Interesse der Rechtspflege geht. Diese Regelung würde eine verantwortliche und sinnvolle therapeutische Tätigkeit gefährden. Therapeuten dürften in Zukunft nur solche therapeutischen Gesprächsinhalte zulassen, gegen deren allfällige spätere Offenbarung keine Bedenken bestehen. Die Bestimmung sollte daher so umgestaltet werden, daß die Vertraulichkeit der psychotherapeutischen Gesprächsinhalte weitestgehend gewahrt bleibt.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Frage der wechselseitigen Verpflichtung zur Konsultationszuweisung sollte nochmals sorgfältig geprüft werden. Die zu schaffenden Regelungen werden u.a. auch davon abhängen, welches der im allgemeinen Teil dargestellten Modelle der Einbeziehung der Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie in die Psychotherapie verwirklicht wird.

Zu den Erläuternden Bemerkungen:

Zu den §§ 2 bis 8:

Hier wird auf die in Österreich im psychotherapeutisch-psycho-sozialen Feld bestehenden Einrichtungen hingewiesen. Es sollten auch die Einrichtungen der Jugendwohlfahrt angeführt werden, die nicht unter Sozialdienste zu subsumieren sind.

Zu § 21 Abs. 2:

Im Psychotherapiebeirat sind die Träger der Ausbildung zum Psychotherapeuten vertreten. Voraussichtlich wird nur ein kleiner Teil der eingetragenen Psychotherapeuten freiberuflich tätig sein. Die meisten werden bei den Trägern der psychosozialen Versorgung Verwendung finden. Es scheint daher sinnvoll, als Mitglieder des Psychotherapiebeirates auch Vertreter der Trägerorganisationen vorzusehen.